

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 27. März 2008

Das Gemeindeparlament, gestützt auf § 92 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹, § 106 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987² und Art. 21 der Gemeindeordnung³, beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Hilfeleistung

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen, Herznotfällen und dergleichen.

Art. 2 Auswärtige Hilfeleistung

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005" geregelt.

Art. 3 Spezialaufgaben

¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin eingesetzt werden.

¹ BGS 618.111

² BGS 618.112

³ SRO

Art. 4 Ölwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968⁴, ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der zugewiesenen Ölwehr betraut.

Art. 5 Definition

¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden, Herznotfällen und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

² Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Auftraggeber/der Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

II. Dienst- und Ersatzpflicht**Art. 6 Dienstpflicht**

¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrendienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

Art. 7 Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 48. Altersjahr⁵ vollendet wird.

Art. 8 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

⁴ BGS 712.921

⁵ Fassung gemäss Beschluss Gemeindeparlament vom 27. November 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

Art. 9 Befreiung

Die Regelung der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und der Bezahlung der Ersatzabgabe erfolgt gemäss § 77bis des Gebäudeversicherungsgesetzes⁶ respektive § 107 der Vollzugsverordnung⁷.

Art. 10 [...] ⁸**Art. 11 Entlassung**

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Kommandanten bzw. der Kommandantin⁹ schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Kommando-Stab¹⁰ steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin beizuziehen.

Art. 12 Ersatzabgabe

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird vom Gemeindeparlament beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz¹¹.

³ Der gesamte Ertrag der Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

Art. 13 Abgabesonderregelung

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, der/die persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen

⁶ BGS 618.111

⁷ BGS 618.112

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

¹¹ BGS 618.111

unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, der/die nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 9 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Art. 14 *Nachweis*

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

Art. 15 [...] ¹²

Art. 16 [...] ¹³

Art. 17 *Kommando-Stab*

Der Kommando-Stab setzt sich aus dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, dem Kommandant-Stellvertreter oder der Kommandant-Stellvertreterin und den Zugführern oder Zugführerinnen zusammen.

Art. 18 [...] ¹⁴

Art. 19 *Bestände*

Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. Die Feuerwehr setzt sich gemäss der vom Stadtrat genehmigten Kommandoordnung zusammen.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

Art. 20 *Jugendfeuerwehr*

¹ Die Feuerwehr unterhält eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Kommando-Stabes. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Der Kommando-Stab erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.

² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Direktion.

Art. 21 *Ausrüstung*

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten.

Art. 22 *Ernennung und Beförderung*

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist auf Vorschlag des Kommandos der Kommando-Stab zuständig, für die Anmeldung von Unteroffizieren für den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten auf Vorschlag des Kommando-Stabes die zuständige Direktion.¹⁵

Art. 23 *Chargierte*

Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

Art. 24 *Haltung des Telefons*

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der zuständigen Direktion¹⁶ durch den Stadtrat festgelegt.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

IV. Obliegenheiten

Art. 25 [...] ¹⁷

Art. 26 *Kommandant oder Kommandantin*

Dem Kommandanten oder der Kommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er oder sie leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er oder sie führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Stadt gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

Art. 27 *Kommandant-Stellvertreter oder Kommandant-Stellvertreterin*

Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Kommandant-Stellvertreter oder die Kommandant-Stellvertreterin dessen/deren Funktion.

Art. 28 *Pflichtenhefte*

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

Art. 29 *Unterhalt der Löschwasserversorgung*

Der Stadtrat setzt die Städtischen Betriebe ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgen.

V. Ausbildungswesen

Art. 30 *Übungsprogramm*

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin. Der Kommando-Stab stellt bis Ende Oktober das Übungsprogramm des nächsten Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Feuerwehr als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

Art. 31 *Amtliche Kurse*

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

Art. 32 *Kurse der Verbände*

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

Art. 33 *Aufgebote*

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers oder der Empfängerin sein.

Art. 34 *Beanspruchung von Sachen*

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

² Die Eigentümer/Eigentümerinnen der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich durch den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

Art. 35 *Alarmorganisation*

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

Art. 36 *Alarmierung Polizei und Feuerwehrinspektor*

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Polizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

Art. 37 *Rapporte*

Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter oder Einsatzleiterinnen der Abteilungen zuhänden des Kommando-Stabes einen Rapport über Einsatz und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

Art. 38 *Jahresbericht*

Das Kommando hat auf Jahresende der zuständigen Direktion den Jahresbericht einzureichen.¹⁸

Art. 39 *Sold und Entschädigung*

¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Stadtrat festgesetzt.

² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Stadtrat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden durch den Stadtrat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrcursen werden durch den Stadtrat geregelt.

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

Art. 40 *Gerätemagazin*

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

Art. 41 *Persönliche Ausrüstung*

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten.

² Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

Art. 42 *Privatkleider*

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch den Kommando-Stab festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

Art. 43 *Kommando*

¹ Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin das Kommando. Bis zu seinem oder ihrem Eintreffen übernimmt der oder die zuerst anwesende Höchstchargierte dessen oder deren Funktion.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz¹⁹ zur Anwendung.

Art. 44 *Amtliche Verfügung*

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin angezeigt.

Art. 45 *Sicherungsarbeiten*

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

Art. 46 *Brandwache*

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

¹⁹ BGS 618.112

Art. 47 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.

Art. 48 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird allen Angehörigen der Feuerwehr eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin. Nötigenfalls erlässt der Kommando-Stab die notwendigen Weisungen.

Art. 49 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

X. Versicherungswesen

Art. 50 Hilfskasse

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

Art. 51 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

Art. 52 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre und Funktionärinnen eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

Art. 53 *Pflichten*

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter oder die Friedensrichterin nach sich.

Art. 54 *Bekleidung eines Grades*

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

Art. 55 *Verstösse*

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Kommando-Stabs²⁰ durch den Friedensrichter oder die Friedensrichterin bestraft.

Art. 56 *Entschuldigungen*

¹ Als Entschuldigung gelten: Entschuldigungen

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie.

Der Kommando-Stab²¹ kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

- Abwesenheit im Militärdienst

- Mehrtägige Ortsabwesenheit Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund.

Über Ausnahmefälle entscheidet der Kommando-Stab.

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder der Kommandantin schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

Art. 57 *Bussen*

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden Fr. 30.--

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 60.--

Beispiel:

- Zweitmaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden Fr. 100.--

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen und beim Sonntagspikett
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstöße gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 150.-- bis 300.--

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Disziplin

Art. 58 *Widersetzlichkeit von Zivilpersonen*

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag des Kommando-Stabs²² vom Friedensrichter oder der Friedensrichterin bestraft.

Art. 59 *Verwendung der Bussen*

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

Art. 60 *Beschwerdeverfahren*

Gegen Entscheide des Kommando-Stabes kann der oder die Betroffene an die zuständige Direktion, gegen solche der Direktion beim Stadtrat und solche des Stadtrates beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde führen.²³

Art. 61 *Fristen*

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 62 *Rekurse gegen die Ersatzabgabe*

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 63 *Streitfälle*

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören des Kommando-Stabs der Stadtrat.

²² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

²³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 14. Dezember 2017

Art. 64 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch das Gemeindeparlament und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01. Mai 2008 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Feuerwehrrordnung vom 26. März 1987/22. Juni 1994

Art. 65 Abgabe des Reglementes

Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Vom Gemeindeparlament genehmigt am 27. März 2008

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am 19. Mai 2008

Teilrevision vom 27. November 2013 genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 4. Februar 2014